

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstr. 12 - 22
52070 Aachen

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	24.01.2025	4.2-01244-25-44	08.09.2025

Vorhaben Imm: 8150623.1
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG
Windpark Weißes Venn - WEA 04

Grundstück Herzebrock-Clarholz, Storksweg
Gemarkung Herzebrock
Flur 12
Flurstück 33

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wieden-
brück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-
Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrund-
verordnung (EU-DSGVO) mitzutei-
lenden Informationen finden Sie auf
unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 20.01.2025 mit den Nachträgen vom 05.06., 12.06. und vom 16.07.2025 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1.

Weitere Einzelheiten sind aus den beigegeführten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Es ist eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von 6,0 MW beantragt.

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]
	X	Y						
WEA 04	446.923	5.751.469	Herzebrock	12	33	249,5	162	175

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im leistungsoptimierten Betrieb
 ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW,
2. Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG,
3. Erteilung der straßenrechtlichen Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 StrWG NRW

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: WEA 04

Bezeichnung: Windenergieanlage WEA des Typs E-175 EP5 E1 des Herstellers Enercon auf einem 162 m hohen Beton-Stahl-Hybrid-Turm mit 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung.
Diese WEA wird mit Serrations / Blatthinterkanten zur Schallreduzierung ausgestattet.

bestehend aus: Kranstellfläche, Fundament, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter, gondelintegrierte Transformatorstation, Zufahrt Baugrundstück

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

1. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse, ausgenommen Internet- und Direktanlagebanken, über **281.826 €** vorgelegt wird. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die v. g. Bürgschaftsurkunde der Genehmigungsbehörde vorliegt. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW stillgelegt werden.
2. **Vor Baubeginn** ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der UTM-Koordinaten der genehmigten Standorte und der Höhenlage der baulichen Anlage (Schnurgerüstabnahme) vorzulegen. Das Absteckprotokoll, erstellt durch einen/eine öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur/in, ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vorher dürfen weitere Baumaßnahmen nicht ausgeführt werden (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Das schalltechnische Gutachten, Bericht-Nr. I17-SCH-2024-035 Rev. 01, für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Herzebrock-Weißes Venn der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, vom 20.09.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die beantragte Windenergieanlage WEA 04 ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt, Vermessung}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{0, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{0, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschalleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus OM-NR-04-0			
ID	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
WEA 04	103,0	2,1	105,1

D) Bedingungen zum Naturschutz

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Fläche Gemarkung Clarholz, Flur 4, Flurstück 89 tlw. in einer Größe von 2.035 m²** bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller ganz oder teilweise versiegelten Flächen durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.
 - 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.
 - 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensationsmaßnahme „**Anlage von extensiv genutztem Grünland**“ entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
 - 2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **2.035 m²** ($\approx 6.105,9$ Biotopwertpunkte) zu einem **Gesamtbetrag von 12.210,00 €**.
 - 2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
 - 2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschemissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den folgenden Immissionsorten in Herzebrock-Clarholz (siehe S. 17 der Schallprognose):

Nr.	Adresse	Gebiet
IO1	Marienfelder Str. 108	MI
IO2	Sandknapp 9	MI
IO3	Sandknapp 7b	MI
IO4	Sandknapp 7a	MI
IO5	Sandknapp 7	MI
IO6	Erlenweg 11	WR
IO7	Storksweg 7	MI
IO8	Feldbusch 78	WR
IO9	Wilhelm-Tophinke-Ring 28	WA
IO10	Voßknapp 1	MI
IO11	Marienfelder Str. 102	MI
IO12	Sandknapp 11	MI
IO13	Sandknapp 10	MI
IO14	Sandknapp 13	MI
IO15	Mühlenfeld 37	MI
IO16	Marienfelder Str. 112 a	MI
IO17	Postweg Mitte	WA

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags 6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts 22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40
WR	50	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA nicht in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben werden (vgl. Bedingung C), der vorläufige Nachtbetrieb ist aber unter den in Bedingung C genannten Vorgaben möglich.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
ENERCON E-175 EP5 E1, beantragter Nachtbetriebsmodus¹									
OM-NR-04-0									
L _{W, Okt} [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1	103,0
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8	104,7
L _{o, Okt} [dB(A)]	85,1	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2	105,1

mit: $L_{e, \max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel)

und: $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:

L_{W, Okt}: Oktavschallleistungspegel,

σ_P = 1,2 dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

σ_{Prog} = 1,0 dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

σ_R = 0,5 dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

- Nach der Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW der Nachweis zu führen, dass die in Auflage F.4 festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel (L_{e, max, Okt}) eingehalten werden. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder

¹ Oktavband: siehe Tabelle 5.3 auf S. 21 im o.g. Schallgutachten i.V.m. dem Auszug aus dem Technischen Datenblatt zum Betriebsmodus OM-NR-04-0, S. 73ff im Schallgutachten

Errichtung bereits tätig geworden ist. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes (hier Messstelle nach § 26 und 29 b BImSchG) ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Kreis Gütersloh unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Die Auftragsbestätigung des Messinstituts ist 6 Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Die Berechnung der Schattenwurfdauer, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2024-032 Rev. 01, für den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Herzebrock-Weißes Venn der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, vom 16.09.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
10. Für die auf den Seiten 12 bis 15 der vorgelegten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:

Mehrfachbeschattungen durch Windenergieanlagen an Immissionsorten müssen berücksichtigt werden. Ebenso müssen die Beschattungen zwischen den aufgeführten Immissionsorten Berücksichtigung finden.

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Rückbauverpflichtung

1. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Allgemein

2. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Baugrundgutachten eines geotechnischen Labors vorzulegen, wonach die Einhaltung der zulässigen Bodenkennwerte und Grundwasserstände für den Standort bestätigt werden. (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW)

3. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Typenprüfungen) sind Bestandteil der Genehmigung.
4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Bescheinigungen der benannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
5. Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiber der Windenergieanlage sind der Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
6. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die installierten Anlagen mit der genehmigten Windkraftanlagen identisch sind (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).

Eiswurf

7. Da nach den vorgelegten Bauvorlagen die Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ausgestattet ist, ist im Bereich unter der Windkraftanlage durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. (5.2.3.5 Windenergie-Erlass)
8. Die Funktionssicherheit der Einrichtung, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann, ist durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu bestätigen. Spätestens zur abschließenden Fertigstellung der Windkraftanlage ist der entsprechende Nachweis eines Sachverständigen hier vorzulegen. (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).

Hinweis

Die technische Einrichtung kann, je nach Ausführung, die WEA automatisch außer Betrieb nehmen sowie die WEA automatisch wieder anfahren, wenn erkannt wird, dass keine Eiswurfgefahr mehr vorliegt.

Brandschutz

9. Die Kranzufahrt zum Turmfuß muss als Feuerwehrezufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an DIN 14090 erhalten bleiben. Die Zufahrt ist als Feuerwehrezufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
10. Um im Einsatzfall den jederzeitigen Zugang zur Windenergieanlage für die Feuerwehr und die Höhenrettung zu gewährleisten, ist ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschrüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtür zu installieren. Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Herzbrock-Clarholz abzustimmen.
11. Am Turmfuß von außen gut sichtbar wie auch in der Gondel der Windenergieanlage ist zur eindeutigen Identifizierung ein Notfallschild (Rettungspunkt) und eine Objektnummer gemäß nachfolgendem Beispielmuster anzubringen:



Hierzu sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich. Einzelheiten sind unmittelbar mit der Feuerwehr Herzebrock-Clarholz und der Kreisleitstelle Gütersloh abzustimmen.

12. Eine etwaige Aufzugsanlage oder Steige-Plattform ist mit einer Rückholfunktion auszustatten, welche insbesondere auch am Turmfuß zu betätigen sein muss.
13. Neben den im Brandschutzkonzept beschriebenen Gasfeuerlöschern ist in der Gondel ein weiterer Schaum-Feuerlöscher mit 9 l Inhalt gut zugänglich bereitzustellen bzw. mitzuführen.
14. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Im konkreten Einzelfall ist es ausreichend, den Feuerwehrplan auf einen Übersichts-/ Lageplan und eine Kurzbeschreibung unter Angabe der typischen Leistungsmerkmale, baulichen Parameter sowie die Erreichbarkeit von Ansprechpartnern zu beschränken. Auch die Objektnummer und der Rettungspunkt (siehe Auflage G.11) sind einzutragen. Objektbeschreibung und Übersichtsplan sind gemäß DIN 14095 zu erstellen.
15. Das Sicherheitsdatenblatt des im Transformator verwendeten Isoliermediums ist im Turmfuß gut zugänglich für Einsatzkräfte der Feuerwehr auszuhängen.
16. Der Feuerwehr Herzebrock-Clarholz sowie der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendige Ortskenntnis zu erwerben.

H) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
 - 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie LBP, Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
 - 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen

- Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
- 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
 - 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
 - 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
 - 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung des Artenschutzes bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
- 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** (Brut- und Setzzeit) bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
 - 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. sind dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zum Schutz von Vögeln dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.

- 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
- 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als einer Woche kommen, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
- 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend der von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.
5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen, temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Die durch temporäre Eingriffe betroffenen Biotoptypen, wie Acker, Graben und Säume, sind spätestens in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihren Ursprungszustand zurückzuführen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

8. An den WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

9. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 9.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 9.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 9.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen > 10° C in Gondelhöhe.
10. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.

11. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse

12. Auf dem Flurstück 16 der Flur 11 in der Gemarkung Clarholz sowie dem Flurstück 33 der Flur 12 in der Gemarkung Herzebrock dürfen auf der vom Rotor überstrichenen Fläche (Mastfußbereich) keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation, Brachen, Wildäcker und Blühstreifen zu verzichten. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzunehmen.

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

13. Mit der Anlage von extensiv genutztem Grünland (s. Anlage 1) auf einer Fläche von **2.035 m²** wird der Eingriff in Biotope und Boden kompensiert.
 - 13.1 Das Grünland ist gemäß den Ausführungen im Kap. 9.2.1 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Clarholz, Flur 4, Flurstück 89 tlw. anzulegen und zu pflegen.
 - 13.2 Zur besseren Sichtbarkeit und Abgrenzung der Kompensationsfläche sind alle 10 m entlang der Nutzungsgrenze zu anderweitig landwirtschaftlich genutzten Flächen Eichenspaltpfähle (mind. 1 m Höhe ab Bodenniveau) zu setzen.
 - 13.3 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.
14. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
 - 14.1 Überweisen Sie den Betrag von **45.321,68 €**
 - 14.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an:
„4.5.2-145-2023/075, 4525EF00008“.

I) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
2. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Wasserwirtschaft

3. Die für die Flächenbefestigung im Bereich der Niederschlagswasserversickerung vorgesehen Stoffe oder im Kontakt mit dem Grundwasser stehenden Stoffe, müssen nachweislich für den Einbau zu diesem Zweck zugelassen sein und dürfen das Grundwasser nicht nachteilig beeinflussen.
4. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwassers ist nicht zulässig.
5. Sollten während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind diese frühzeitig mit den entsprechenden Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung zu finden.

J) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 84-25“ vorzulegen.**
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ – AVV anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Luftaufsichtsbehörde vor, die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
9. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot bzw. Feuer W rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 84-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 84-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige

Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- i DFS- Bearbeitungsnummer
- ii Name des Standortes
- iii Art des Luftfahrthindernisses
- iv Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- v Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- vi Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- vii Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12480** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer an flf@dfs.de mitzuteilen, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

K) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten unter Angabe des Az. „III-0347-25-BIA“:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 20.01.2025 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar:

- der Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
obere Denkmalbehörde,

- untere Wasserbehörde,
- untere Naturschutzbehörde,
- Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde),
- Verkehrsbehörde
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem Landesbetrieb Straßen NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und
- der Bundesnetzagentur.

Außerdem wurde die Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in einem Gebiet, das nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist. Es liegt nicht innerhalb einer durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans-N der Gemeinde Herzebrock-Clarholz festgelegten Konzentrationszone. Jedoch leidet die 6. Änderung des Flächennutzungsplans-N unter offensichtlichen Bekanntmachungs- sowie inhaltlichen Mängeln, die einer Anwendbarkeit des Flächennutzungsplans-N entgegenstehen.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans-N sollte die Mängel der vorangegangenen Flächennutzungsplanungen beheben und die Konzentrationszonen neu festsetzen. Auch die Vorhabenfläche wäre dann in einer Konzentrationszone. Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde allerdings nicht zu Ende geführt.

Die mittlerweile rechtswirksame 1. Änderung des Regionalplans OWL weist die Vorhabenfläche als Windenergiegebiet aus. Somit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 06.03.2025 ihr Einvernehmen erteilt.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Gruetzmacher

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BlmSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BlmSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

Brandschutz

2. Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Andreas + Brück GmbH vom 14.10.2024 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und entsprechend

umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Genehmigung.

D) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Tel. 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.
3. Nach dem LBP soll die Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks in einem separaten Verfahren abgehandelt werden. Dieses Verfahren muss vor Baubeginn abgeschlossen sein. Ansprechpartnerin ist Frau Strickmann (Tel. 05241/85-2702, m.strickmann@kreis-guetersloh.de).

E) Wasserrechtliche Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotorkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
2. Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).
4. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

G) Hinweis zur Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

H) Hinweise zum Straßenrecht

1. Es wird auf den für alle Behörden verwaltungsintern verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 verwiesen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6 zur Straße einzuhalten, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.
Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung (Straßen NRW, Tiefbauamt des Kreises Gütersloh) von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf den klassifizierten Straßen (Kreisstraßen, Landesstraßen) ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Hinweis zur Landesstraße L 806

2. Die Erschließung des Baugrundstücks über die Kreisstraße 14/Storksweg ist beizubehalten. Für den Fall, dass eine temporäre Baustellenzufahrt von der Landesstraße erforderlich werden sollte, ist dafür unter Vorlage von Detailplänen eine gesonderte Genehmigung beim Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, zu beantragen.

Hinweis zu den Kreisstraßen

3. Müssen für den Bau bzw. den Betrieb der Windenergieanlage Zufahrten bzw. öffentliche Einmündungen zu Kreisstraßen baulich verändert werden, so sind hierzu separate Genehmigungen vom Antragsteller beim Kreis Gütersloh als Straßenbaulastträger einzuholen. Hierbei sind dem Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, entsprechende Entwurfs- bzw. Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Name
0	0_01_Bevollmaechtigung.pdf
	0_02_Deckblatt_BImSchG_WeißesVenn_WEA04.pdf
	0_03_Inhaltsverzeichnis.pdf
	1_01_BImSchG_Formular1.pdf
1	1_02_BImSchG_Formular2.pdf
	1_03_Projektbeschreibung.pdf
2	2_01_Kommentar_Lagepläne.pdf
	2_02_Lageplan_DTK25.pdf
	2_03_Lageplan_ABK5.pdf
	2_04_Lageplan_WEA4.pdf
	2_05_Lageplan_M2000HQ.pdf
3	3_00_Kommentar_Betriebsgeheimnisse.pdf
	3_01_Übersichtszeichnung_E175_HT162.pdf
4	4_01_Abstandsflächenberechnung.pdf
5	5_01_Bauantragsformular_WEA4.pdf
	5_02_Baubeschreibung_WEA4.pdf
	5_03_Betriebsbeschreibung_WEA4.pdf
	5_04_Nachweis_Bauvorlageberechtigung.pdf
	5_05_Antrag_Luftverkehrsrechtliche_Zustimmung.pdf
	5_06_Datenblatt_Luftfahrtbehörden.pdf
	5_07_Beiblatt_Luftverkehrsrecht.pdf

Nr.	Name
6	6_01_Kommentar_Gutachten.pdf
	6_02_Schattenwurfgutachten_WEA4_i17.pdf
	6_03_Schallgutachten_WEA4_i17.pdf
	6_04_Standorteignungsgutachten.pdf
	6_04_Standorteignungsgutachten_Anlage1.pdf
	6_05_00_Brandschutzkonzept_Andreas_Brück.pdf
	6_05_01_Brandschutzkonzept_Enercon.PDF
	6_05_02_TB_Brandschutz_Enercon.pdf
	6_07_01_AFB_Textteil.pdf
	6_07_02_AFB_Anhang1.pdf
	6_07_03_AFB_Plan1.pdf
	6_07_04_LBP_Textteil.pdf
	6_07_05_LBP_Bestands_Konfliktpläne.pdf
	6_07_06_LBP_Bestands_Konfliktpläne_Legende.pdf
	6_07_07_01_Verpflichtung_Mastfuss_1.pdf
	6_07_07_01_Verpflichtung_Mastfuss_2.pdf
	6_07_07_LBP_Maßnahmenpläne.pdf
	6_07_08_LBP_Maßnahmenplane_extern.pdf
7	7_01_Konstruktive_Auslegung.pdf
	7_02_Technische_Beschreibung_E-175.pdf
	7_03_Technische_Daten_E-175.pdf
	7_04_Gondelabmessungen_E-175.pdf
	7_05_Gewichte_Gondel_E-175.pdf
	7_06_01_Turm_und_Fundament_E-175_HT162.pdf
	7_06_02_Datenblatt_Turm.pdf
	7_07_Verminderung_von_Emissionen.pdf
	7_08_01_Oktavbandpegel_OMYO120.pdf
	7_08_02_Oktavbandpegel_OMNR040.pdf
	7_09_01_Betriebsmodus_OMYO120.pdf
	7_09_02_Betriebsmodus_OMNR040.pdf
	7_10_Schattenabschaltung_PICS.pdf
	7_11_Schallreduzierung_PICS.pdf
	7_12_Eigenbedarf.pdf
	7_13_Farbgebung.pdf
	7_14_Zuwegung_und_Baustellenflächen_E-175_HT162.pdf
	7_15_Sicherheitsblätter_Schmierstoffe.pdf
	7_16_Wassergefährdende_Stoffe.pdf
	7_22_Anlagensicherheit.pdf
	7_23_Wölfel_Eisansatzerkennung.pdf
	7_24_Eisansatzerkennung_TÜV_Nord.pdf
	7_25_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
	7_27_Befuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf
	7_33_Notstromversorgung_Befuerung.pdf
	7_34_Blitzschutz.pdf
	7_36_Flucht_und_Rettungswege.pdf
	7_37_Schutzeinrichtungen_Arbeit_Personen_Brand.pdf
	7_38_Rückbauerklärung.pdf

Nr.	Name
	7_39_Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf
	7_43_1_Formular_BNetzA_Richtfunk.pdf
	7_43_2_BNetzA_Betreiberauskunft.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)